

Vorlage Nr. I/107/2018
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Organisationsänderung beim Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) und der Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven mbH (b.i.t. GmbH)
hier: Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts

A Problem

Am 1. Januar 2001 wurde der Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) als Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven gegründet. Das Kerngeschäft dieses Wirtschaftsbetriebes ist u.a. der Betrieb der städtischen Rechenzentren, die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bremerhaven im täglichen Umgang mit der Informationstechnologie, sowie der Betrieb und die Überwachung der informationstechnischen Infrastruktur einschließlich aller Sicherheitskomponenten und „Firewalls“. Darüber hinaus wird die gesamte telefonische Versorgung der Stadtverwaltung Bremerhaven seit 2016 auf der Basis eines hochmodernen „Voice over IP“-Systems durch den BIT sichergestellt.

Mit der Gründung der b.i.t. Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven m.b.H. (b.i.t. GmbH) am 1. Januar 2002 wurde die Idee geboren, dieses umfangreiche Dienstleistungsangebot auch anderen Institutionen außerhalb der Bremerhavener Verwaltung anbieten zu können. Heute zählen städtische Gesellschaften, niedersächsische Gemeinden in den umliegenden Landkreisen, Institutionen aus dem sozialen Bereich aber auch kleine bzw. mittelständische Unternehmen zum Kundenkreis.

Beide Unternehmen (BIT und b.i.t. GmbH) sind durch eine umsatzsteuerliche Organschaft verbunden, die sicherstellt, dass der interne Leistungsaustausch beider Unternehmen bislang nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Dieses seit langen Jahren bestehende unternehmerische Konstrukt kann absehbar dazu führen, dass die Stadt Bremerhaven ab dem 1. Januar 2021 zu erheblichen Mehrausgaben gezwungen sein wird. Die Regelungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts in Verbindung mit ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes haben den Gesetzgeber und die Finanzverwaltung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes gezwungen.

Der neue § 2b des Umsatzsteuergesetzes hebt wesentliche Besteuerungsprivilegien der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) auf. Danach sind jPdöR grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausüben, unabhängig davon, welcher Art die entsprechenden Einnahmen sind. Das bedeutet folglich, dass jede Tätigkeit der jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage als unternehmerisch eingestuft wird. Bezogen auf den Wirtschaftsbetrieb BIT und die b.i.t. GmbH bedeutet dieser Sachverhalt, dass die Gesamtumsätze für diese Einrichtungen und wahrscheinlich auch der interne Leistungsaustausch mit 19 % zu versteuern sind.

B Lösung

Die Magistratskanzlei, die Stadtkämmerei und BIT/b.i.t. GmbH haben sich eingehend mit den

Auswirkungen der europa- und bundesrechtlichen Vorschriften beschäftigt und sind zu dem Entschluss gelangt, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit zu beauftragen, die wirtschaftlichen und umsatzsteuerlichen Tatbestände nachhaltig zu begutachten.

Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften wurde die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG beauftragt, die rechtlichen Auswirkungen für die Stadt Bremerhaven einzuschätzen. Die FIDES ist eine anerkannte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die über ausreichende Erfahrungen bei der Umwandlungen von kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften besitzt. Zudem war die FIDES 5 Jahre lang als Prüfungsgesellschaft für BIT/b.i.t. GmbH tätig und ist somit mit der jetzigen Konstruktion von Wirtschaftsbetrieb und GmbH bestens vertraut. Der Bericht der FIDES liegt nunmehr vor und ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände ist die FIDES zu dem Ergebnis gelangt, dass nur eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für eine zukünftige Organisationsform geeignet ist. In diesem Falle würden Wirtschaftsbetrieb BIT und die b.i.t. GmbH zu einer einzigen Organisationseinheit verschmolzen werden. Ferner empfiehlt FIDES die Einholung einer verbindlichen Auskunft vom Finanzamt, wie sie auch in vergleichbaren Fällen im Hinblick auf die Rechtssicherheit für alle Beteiligten als notwendig erachtet wird.

Die Gründung einer AöR bietet für die Stadt Bremerhaven folgende Vorteile:

- Leistungen an die Stadt Bremerhaven würden zu nicht steuerbaren Beistandsleistungen werden. Die Stadt Bremerhaven wäre als Träger und Nutzer der AöR umsatzsteuerfrei.
- Leistungen an andere jPdöR (niedersächsische Umlandgemeinden) könnten als Beistandsleistungen von der Umsatzbesteuerung ausgenommen sein.
- Leistungen gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen (dazu zählen auch die städtischen Gesellschaften) bleiben umsatzsteuerpflichtig. Dabei dürfen die Gesamtumsätze mit diesen Unternehmen 20 % des Gesamtumsatzes einer AöR nicht übersteigen. Bisher liegen die Gesamtumsätze mit diesen Unternehmen bei etwa 7 Prozent.

Für die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts wären folgende weitere Schritte erforderlich:

- Vorbereitung eines Ortsgesetzes zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Errichtungsgesetz) auf der Grundlage der Vorschriften des Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes (BremKuG). In den bereits geführten Vorgesprächen hat sich die Stadtkämmerei bereiterklärt, diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit der FIDES und dem Rechtsamt zu übernehmen.
- Antrag beim Finanzamt Bremerhaven zur Einholung einer verbindlichen Auskunft über die steuerrechtliche Bewertung der Anstalt des öffentlichen Rechts. Mit der Erteilung einer verbindlichen Auskunft bindet sich auch das Finanzamt für zukünftig eintretende Steuerfälle.
- Regelung der personalrechtlichen/-wirtschaftlichen Zusammenführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der b.i.t. GmbH und des Wirtschaftsbetriebes BIT in den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) unter Wahrung aller bisherigen Rechte und Pflichten.

C Alternativen

Keine, die geeignet wäre.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die beigefügte Wirtschaftlichkeitsberechnung der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft FIDES (Anlage 2) stellt die finanziellen Auswirkungen detailliert dar. Zudem geht mit der organisatorischen Neuaufstellung die Erwartung einher, dass für das vergleichbare Aufgabenspektrum von BIT und b.i.t. GmbH keine zusätzlichen Ausgaben für den städtischen Haushalt

entstehen. Die einmaligen, für die Prozessbegleitung erforderlichen „Gründungskosten“ werden vom Betrieb getragen.

Für eine Genderrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Ferner sind weder ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger noch die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und des Sports betroffen. Eine örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist ebenfalls nicht erkennbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Magistratskanzlei, die Stadtkämmerei, das Rechnungsprüfungsamt, der Personalrat „Allgemeine Verwaltungsdienste“ sowie der Betriebsrat der b.i.t. GmbH wurden entsprechend beteiligt. Die Mitbestimmungsverfahren werden kurzfristig eingeleitet. Der Beirat der b.i.t. GmbH ist über die dargestellte Strategie informiert.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Zuge der Vorlagenabstimmung mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben geantwortet. Die darin angesprochenen Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. Eine Veröffentlichung gemäß des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt den Bericht der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft FIDES sowie die Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Kenntnis und beschließt, vorbehaltlich einer positiven verbindlichen Auskunft beim Finanzamt Bremerhaven, alle weiteren Schritte zu unternehmen, um den Wirtschaftsbetrieb BIT und die b.i.t. GmbH in eine Anstalt des öffentlichen Rechts – vornehmlich zum 1. Januar 2019 - umzuwandeln.

Der Magistrat bittet das Dezernat II mit Unterstützung der FIDES um die Vorbereitung eines Ortsgesetzes zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Errichtungsgesetz) auf der Grundlage der Vorschriften des Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes (BremKuG).

Der Magistrat ist damit einverstanden, dass FIDES vom BIT beauftragt wird, eine verbindliche Auskunft über die steuerrechtliche Bewertung beim Finanzamt einzuholen.

Der Magistrat bittet das Dezernat I, die entsprechenden Vorbereitungen zur Regelung der personalrechtlichen/-wirtschaftlichen Zusammenführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der b.i.t. GmbH und des Wirtschaftsbetriebes BIT in den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) unter Wahrung aller bisherigen Rechte und Pflichten einzuleiten.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Bericht der FIDES

Anlage 2: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Anlage 3: Stellungnahme RPA zur Organisationsänderung BIT in AöR-185123536

Anlage 4: Schreiben des BMF vom 16122016